

Erklärung der gemeinsamen Sorge

☛ Die gemeinsame Sorge wird begründet durch Heirat oder Sorgeerklärung. Die Abgabe der Sorgeerklärung ist freiwillig.

☛ Mit der Abgabe der Sorgeerklärung haben die Eltern des Kindes praktisch die gleichen Rechte und Pflichten dem Kind gegenüber wie verheiratete Eltern.

☛ Können sich die Eltern in Angelegenheiten der elterlichen Sorge, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung sind, dauerhaft nicht einigen, so kann das Familiengericht auf Antrag einzelne Entscheidungen einem Elternteil allein übertragen oder die gemeinsame Sorge teilweise oder ganz aufheben. Das Familiengericht orientiert sich dabei allein am Wohl des Kindes. Auch wenn der Mutter bei Geburt des Kindes das Sorgerecht vielleicht allein zustand, steht es deshalb bei der Aufhebung der gemeinsamen Sorge nicht automatisch wieder der Mutter zu.

☛ Für Entscheidungen, die für die Entwicklung des Kindes von **erheblicher Bedeutung** sind, ist immer das **gegenseitige Einvernehmen** der Eltern erforderlich. Dies sind im Regelfall:

Kindergarten, Schule, Ausbildung: Wahl des Kindergartens, der Schulart, der Ausbildungsstätte, Besprechungen mit Lehrern über gefährdete Versetzung

Gesundheit: Operationen, Behandlungen mit erheblichem Risiko

Aufenthalt: Grundlegende Entscheidung, bei welchem Elternteil das Kind lebt

Status- und Namensfragen, Religionszugehörigkeit

Vermögenssorge: Grundlegende Fragen der Vermögensanlage/-verwendung

☛ Der überwiegend betreuende Elternteil, bei dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, entscheidet über alle **Fragen des täglichen Lebens allein**. Dies sind meist solche, die häufig vorkommen und nicht schwer abzuändern sind:

Organisation des täglichen Lebens, Freizeitgestaltung, Kleidung

Schule und Ausbildung: Hausaufgaben, Entschuldigung im Krankheitsfall, Teilnahme an

Sonderveranstaltungen, normale Wahlfächer wie z.B. Schulchor etc.

Gesundheit: Arztbesuche, Behandlung leichter Erkrankungen

Aufenthalt: Teilnahme an Ferienlagern, Besuch bei den Verwandten

Vermögenssorge: Verwaltung von Geldgeschenken, Taschengeld

☛ Bei Gefahr in Verzug (z. B. bei Unfällen) ist jeder Elternteil allein berechtigt, die notwendigen Maßnahmen einzuleiten. Er muss jedoch den anderen Elternteil unverzüglich darüber unterrichten.

☛ Haben Eltern eine Sorgeerklärung abgegeben, so steht die Sorge bei Tod oder Ruhen der Sorge eines Elternteils (z.B. Koma nach Unfall) dem anderen Elternteil zu. Waren die Eltern unverheiratet und hatten sie keine Sorgeerklärung abgegeben, so überträgt das Familiengericht beim Tod der sorgeberechtigten Mutter dem Vater die elterliche Sorge dann, wenn dies dem Wohl des Kindes dient.

☛ Die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern können für den Fall, dass sie versterben, durch eine sogenannte "letztwillige Verfügung" erklären, wer Vormund ihres Kindes werden soll. Wurde keine Verfügung durch die Eltern getroffen, muß das Familiengericht allein nach dem Wohl des Kindes eine Entscheidung treffen.

☛ Wird die gemeinsame Sorge erklärt, dann gibt es Fristen zur Regelung der Namensführung des Kindes. Nähere Informationen dazu erteilt das Standesamt. Bei Fragen oder Problemen zum Sorgerecht gibt es Beratungsstellen: z.B. Jugendamt, Erziehungsberatungsstelle, Beratungsstellen freier Träger.